



Stadt Schenefeld

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schenefeld über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 87 „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“ hat die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld am 26. September 2019 auf Grund von § 14 Abs.1 und § 16 Abs.1 BauGB und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“ hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 26. September 2019 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB gefasst.

§ 2

Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“. Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke im Geltungsbereich.

§ 3

Vorhaben im Geltungsbereich

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



Stadt Schenefeld

§ 4

Genehmigungspflichten

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§2) der Bebauungsplan Nr. 87 „Friedrich-Ebert-Allee/ Mittelstraße“ in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Diese Frist kann um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

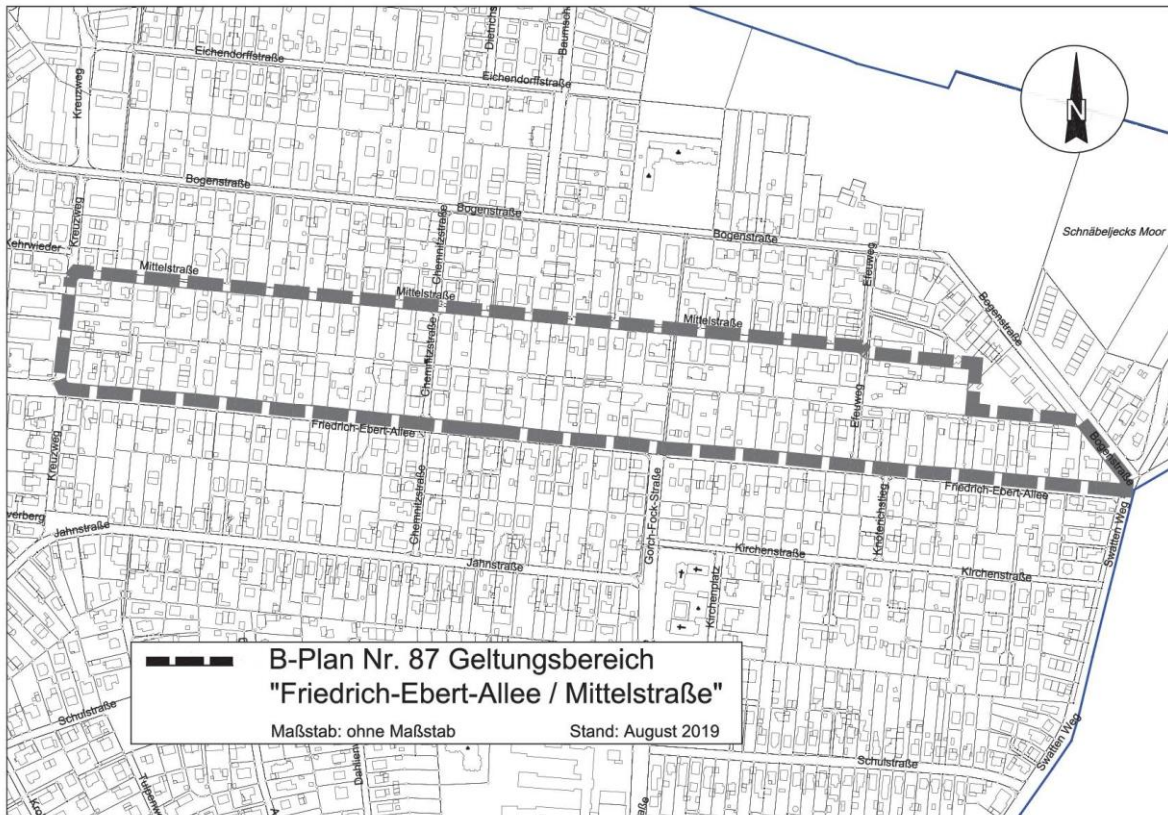
Wenn danach die Voraussetzungen für Ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Schenefeld, den 27.09.2019

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin



Stadt Schenefeld



Hinweis:

Die Bekanntmachung ist am 08.10.2019 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung kann ab dem 08.10.2019 im Internet unter der Adresse www.stadt-schenefeld.de eingesehen werden.